

Gesetz über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden vom 27. Januar 1994¹ wird wie folgt geändert:

§ 8a (neu) h) Anlage von Finanzvermögen

¹ Für den Zahlungsbedarf nicht benötigte Vermögenswerte des Finanzvermögens sind sicher und in der Regel ertragbringend anzulegen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten.

² Der Regierungsrat erlässt Anlagevorschriften.

§ 15

¹ Das Finanzvermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Vorbehalten bleiben Wertberichtigungen.

² Das Verwaltungsvermögen wird unter Abzug der gesetzlichen Abschreibungen zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

³ Die Passiven werden zum Nominalwert in die Bilanz eingestellt.

§ 18 b) Ordentliche Abschreibungen

¹ Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

² Es ist eine Anlagebuchhaltung zu führen. Der Regierungsrat bestimmt die Anlagekategorien und die Abschreibungssätze.

³ Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

§ 18a (neu) c) Abschreibung Bilanzfehlbetrag

Ein Bilanzfehlbetrag ist innert fünf Jahren linear abzuschreiben.

§ 18b (neu) d) Zusätzliche Abschreibungen

¹ Der Regierungsrat regelt die Zulässigkeit von zusätzlichen Abschreibungen.

² Sie werden als ausserordentlicher Aufwand verbucht.

§ 19 Überschrift

d) Interne Verrechnungen

(Abs. 1 und 2 unverändert)

§ 41

¹ Die Rechnungsprüfungskommission hat der Bezirksgemeinde oder Gemeindeversammlung über die Prüfung von Voranschlag, Jahresrechnung, Verpflichtungskrediten und Anlagetätigkeit in formeller, rechtlicher und materieller Hinsicht schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

² Sie zieht zur Unterstützung externe Fachleute bei, sofern kein Mitglied über einen Fachausweis im Revisionswesen oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

³ Der Regierungsrat legt die Anforderungen an Ausbildung und Fachpraxis des qualifizierten Mitgliedes der Rechnungsprüfungskommission und der beigezogenen Fachleute fest.

§ 42

1. Übergangsbestimmungen

a) Anlagebilanz

¹ Das Verwaltungsvermögen der Bezirke und Gemeinden ist auf den 1. Januar 2014 nach dem Restbuchwert in die Anlagebilanz aufzunehmen.

² Der Regierungsrat genehmigt die erste Anlagebilanz.

§ 43

Ab dem Rechnungsjahr 2014 ist das Verwaltungsvermögen linear nach der verbleibenden Nutzungsdauer abzuschreiben.

§ 44 Abs. 2

² Er erlässt Vorschriften über die Spezialfinanzierungen, die Bewertung des Vermögens, den Aufbau und den Kontenrahmen der Bilanz, der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung, über die Anlagebuchhaltung, die Abschreibungen sowie über die Kassa-, Buch- und Inventarführung.

II.

¹ Dieser Beschluss wird der Volksabstimmung unterbreitet.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzesammlung aufgenommen.

³ Er tritt am ... in Kraft.

¹ GS ...